

Eltern zur Überwindung dieser Schwierigkeiten ausgeschlossen. Auch bei einer Unterstützung durch gesellschaftliche Kräfte ist, worauf die Bemühungen der Zeugin J. schließen lassen, keine anhaltende Verbesserung der Erziehungssituation zu erwarten, da die Verklagte infolge ihres persönlichen Unvermögens objektiv nicht in der Lage ist, gemäß den gegebenen Hinweisen zu verfahren.

Der Kläger hingegen verfügt über die Voraussetzungen, den Erziehungsprozeß seiner Kinder bewußt zu steuern. Er ist sehr wohl in der Lage zu erkennen, welche Umstände den Kindern zum Vorteil gereichen oder schaden, und ordnet sein Verhalten klaren Überlegungen unter. Mit Hilfe seiner Eltern wird er die Betreuung und Erziehung der Kinder meistern können. Um die Kinder ordnungsgemäß zu versorgen und zu pflegen, benötigt er, wie er selbst ausführte, die Unterstützung seiner Mutter, weil ihm dazu noch die genügende Sachkenntnis fehlt. Die Verhältnisse im Haushalt seiner Eltern wurden vom Referat Jugendhilfe als ordentlich bewertet. Da dort jedoch die räumlichen Verhältnisse sehr beengt sind, sieht sich seine Mutter zunächst nur zur Betreuung des Kindes Christian in der Lage. Das Kind Elke wird deshalb bis zur günstigeren Gestaltung der Lebensverhältnisse des Klägers in einem Dauerheim bleiben müssen. Dennoch ist die Übertragung des Erziehungsrechts auch für die Tochter Elke auf den Kläger gerechtfertigt, da er gegenüber der Verklagten über die weitaus besseren erzieherischen Fähigkeiten verfügt.

Die Berufung der Verklagten war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Im Staatsverlag der DDR erscheint im I. Quartal K71:

**Autorenkollektiv unter Leitung von Rudolf Winkler:**

**Leitfaden für Schiedskommissionen**

*Herausgeber: Ministerium der Justiz*

*3., überarbeitete Auflage*

*264 Seiten; Preis etwa 5 Mark.*

Der Erlaß weiterer neuer Gesetze zur Vervollkommnung des sozialistischen Rechtssystems (StGB, StPO, OWG, GGG und SchKO) erforderte eine vollständige Neufassung des Leitfadens. Bei der Überarbeitung wurde den Erfahrungen der Schiedskommissionen im Zusammenwirken mit den örtlichen Volksvertretungen, mit den anderen Rechtspflegeorganen und den Ausschüssen der Nationalen Front bei der komplexen Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen sowie den sich daraus für die zukünftige Arbeit ergebenden Anforderungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Wertvolle persönliche Erkenntnisse und Hinweise vieler Vorsitzender und Mitglieder von Schiedskommissionen haben zur Bereicherung des Leitfadens beigetragen.

Der Aufbau des Leitfadens folgt der Reihenfolge der gesetzlichen Bestimmungen. Es werden sowohl zusammenhängend die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen der Schiedskommissionen als auch die verschiedenen Aufgabenkomplexe dargestellt.

Der Leitfaden soll allen Schiedskommissionen helfen, ihre Aufgaben als gesellschaftliche Gerichte immer besser zu erfüllen und die Qualität ihrer Rechtsprechung zu vervollkommen. Die differenzierte Öffentlichkeitsarbeit, zu der im Leitfaden konkrete Hinweise enthalten sind, ist ein wesentliches Mittel, die gesellschaftliche Wirksamkeit der Schiedskommissionen zu erhöhen.

Der Leitfaden wendet sich auch an die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sowie an die Mitglieder und Mitarbeiter der örtlichen Räte, an Richter und Staatsanwälte, an Mitglieder und Mitarbeiter der Ausschüsse der Nationalen Front und an alle Bürger, die durch ihre gesellschaftliche und berufliche Tätigkeit mit den Schiedskommissionen zusammenarbeiten und ihnen bei der Lösung ihrer Erziehungsaufgaben helfen. Er vermittelt darüber hinaus auch den Konfliktkommissionen und ihren Mitgliedern nützliches Wissen.

## Inhalt

	Seite
Prof. Dr. Peter Alfons Stei n i g e r :	
Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der demokratischen Grundprinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts.....	597
Dr. Harri H a r r I a n d :	
Zentrale Leitung und komplexe Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung .....	602
Gerhard Rom m e I :	
Der strafrechtliche Schutz des Geld- und Devisenverkehrs .....	605
Fragen der Gesetzgebung	
Lothar S t u b b e :	
Die Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Staatlichen Notariats im künftigen Notariatsrecht .....	609
Recht und Justiz in der westdeutschen Bundesrepublik	
Käte G o l d e n b a u m ! Dr. Günther K r ä u p I i	
Jugendschutz im Zeichen der Manipulierung . . .	611
Materialien der Plenen der Bezirksgerichte	
Probleme des Arbeitslohns und der Jahresendprämie (Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt am 28. August 1970)	614
Rechtsprechung	
<b>S t r a f r e c h t</b>	
Oberstes Gericht:	
1. Zum Tatbestand der Vergewaltigung.	
2. Zur Strafzumessung bei Vergewaltigung durch jugendliche Täter.....	617
Oberstes Gericht:	
1. Zur Definition der Gemeingefahr.	
2. Zum Verhältnis zwischen vorsätzlicher Verursachung eines schweren Verkehrsunfalls (§ 198 Abs. 2 StGB) und der Herbeiführung einer Gemeingefahr I. S. des §198 Abs. 1 StGB.	
3. Voraussetzungen eines schweren Verkehrsunfalls im Rangierbetrieb der Bahn . . . . .	619
BG Frankfurt (Oder):	
1. Wer ist Täter gemäß §165 StGB (Vertrauensmißbrauch), und wann liegt ein Mißbrauch der Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis vor?	
2. Wer ist Täter gemäß §171 StGB (Falschmeldung und Vorteilerschleichung), und was sind „erhebliche Mängel“ i. S. des § 171 Ziff. 1 ? (Arm. Josef P o s i e r )	621
<b>F ä m i l i e n r e c h t</b>	
Oberstes Gericht:	
Zu den Voraussetzungen, unter denen auch der eine leichtfertige Einstellung zur Ehe zeigende geschiedene Ehegatte einen Unterhaltsanspruch hat, und zur Pflicht des Gerichts, diese Voraussetzungen sorgfältig zu untersuchen.....	624
Oberstes Gericht:	
1. Zur Zulässigkeit einer außergerichtlichen Vereinbarung der geschiedenen Ehegatten über die Fortdauer einer vom Gericht ausgesprochenen Unterhaltsberechtigung.	
2. Zu den Kostenfolgen, wenn eine Aufforderung zur freiwilligen Weiterzahlung vor Klagerhebung unterlassen wurde und der Verpflichtete den Anspruch sofort anerkennt..... *	625
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur Versagung der Übertragung des Erziehungsrechts, wenn ein Elternteil auch bei Unterstützung durch gesellschaftliche Kräfte keine ausreichende Gewähr für pflichtbewußte Erziehung des Kindes bietet . . . . .	627